



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Fortgeltung und Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 22. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 661), gilt einschließlich der Geheimschutzordnung für die Dauer der 19. Wahlperiode mit der Maßgabe folgender Änderungen fort:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Verpflichtung der Abgeordneten werden für die Dauer der Wahlperiode drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer und für Letztere je eine Stellvertretung in getrennter Wahl durch geheime Abstimmung gewählt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Scheiden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident unverzüglich die Neuwahl zu veranlassen; § 1 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten entsprechend der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen vertreten.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt hinter Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.

b) Hinter Satz 1 Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. den Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg.“

4. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vertraulichkeit“ die Worte „und Geheimhaltung“ eingefügt.

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelung des Vorsitzes in den ständigen Ausschüssen erfolgt im Wege des Zugriffsverfahrens. Absatz 2 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung; § 63 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. Das anwesende ordentliche Mitglied, das dem Landtag die längste Zeit angehört hat, leitet die erste Sitzung des Ausschusses, bis die oder der Vorsitzende gewählt ist; § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausschüsse können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, die Anzahl der Personen nach Satz 1 zu begrenzen.“

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ausschüsse können ferner beschließen, Fachgespräche durchzuführen. Hierzu können sie Sachverständige oder andere Personen, insbesondere soweit sie betroffene Interessen vertreten, zur Beratung einzelner Gegenstände einladen und mit ihnen eine allgemeine Aussprache durchführen.“

c) In Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Wort „Vertraulichkeit“ die Worte „und Geheimhaltung“ eingefügt.

7. § 17 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „gelten“ die Worte „und geheim zu halten sind“ eingefügt.

8. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wollen Mitglieder des Landtages, die derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt wurden, mehr als eine Fraktion bilden, bedarf dies der Zustimmung des Landtages.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „verteilt und der Landesregierung zugestellt.“ durch die Worte „und die Landesregierung verteilt.“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3-6 eingefügt:

„Die Verteilung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie elektronisch veröffentlicht worden sind. Eine zusätzliche Verteilung in Papierform ist zulässig. Einzelheiten regelt die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle einer erheblichen Störung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtages kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die Verteilung auf elektronischem Weg durch die Verteilung in Papierform ersetzt wird.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall gelten Drucksachen zur Tagesordnung (§ 51 Abs. 1) als rechtzeitig verteilt, wenn sie am zwölften Tag, in den Fällen des § 51 Abs. 1 Satz 3 am achten Tag vor Beginn der Tagung zur Post gegeben worden sind.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3-6 gilt entsprechend.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einem Antrag eine Alternative gegenüberstellen, sind als selbständige Anträge zu behandeln. Über Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einen Antrag ändern oder ergänzen, wird nur abgestimmt, wenn die Antragstellenden des Antrags, auf den sie sich beziehen, mit der Abstimmung einverstanden sind. Wird das Einverständnis nicht erteilt, gilt der Änderungs- oder Ergänzungsantrag als erledigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der in Bezug genommene Antrag einen Gesetzentwurf enthält.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „Absätze 1, 4 und 5“ durch die Worte „Absätze 1, 5 und 6“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „30“ durch „zehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten verlängern, wenn dies erforderlich erscheint.“

12. In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.

13. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Vorschlag berücksichtigt, dass zu Anträgen, bei denen es sich nicht um Gesetzentwürfe oder Haushaltsvorlagen handelt, nur eine Aussprache stattfinden soll, es sei denn, mindestens zwei Fraktionen sprechen sich für eine weitere Aussprache aus.“

- b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die nach Satz 1 festgesetzte Zeitdauer“ ersetzt.

Begründung:

Die bisher geltende Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird für die 19. Wahlperiode übernommen. Zugleich werden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Geschäftsordnung gilt in dieser Form ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Zu 1. und 2. (§ 3 und § 5 Absatz 4)

Die Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidentinnen wird auf drei festgesetzt.

Zu 3. (§ 9 Absatz 1)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Aufzählung in § 9 Absatz 1 Satz 1 um eine neue Nr. 9.
- b) Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 23. September 2016 auf Grundlage eines Antrags vom 1. September 2016 (LT-Drs. 18/4583)

beschlossen, einen ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg einzusetzen. Der zunächst als ständiger Ausschuss gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 eingerichtete Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg wird als auf Dauer angelegtes Gremium nunmehr in die Liste der ständigen Ausschüsse (§ 9 Absatz 1 Satz 1) aufgenommen.

Zu 4. (§ 10 Absatz 5)

Verletzen Mitglieder des Landtages Diskretionspflichten, kommt für eine strafrechtliche Sanktion insbesondere der Tatbestand des § 353 b Absatz 2 Nr. 1 StGB in Betracht. Danach macht sich strafbar, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren *Geheimhaltung* er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet. Um klarzustellen, dass der Verstoß gegen einen Beschluss gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 eine Strafbarkeit gemäß § 353 b Absatz 2 Nr. 1 StGB nach sich ziehen kann, wird Satz 1 dessen Wortlaut entsprechend um die Formulierung „und Geheimhaltung“ ergänzt.

Zu 5 (§ 13 Absatz 4)

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretungen wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zu 6. (§ 16)

- a) Mit Blick auf die Strukturierung öffentlicher Anhörungen weist der Wortlaut nunmehr ausdrücklich auf die den Ausschüssen bereits nach bisheriger Rechtslage eröffnete Möglichkeit hin, die Zahl der Anzuhörenden zu begrenzen. Allerdings ist hierfür künftig eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Demgegenüber kann die vorgelagerte Entscheidung, ob überhaupt eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden soll, wie bisher mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Auch die Zahl der Sachverständigen, die nach Satz 2 zu den Beratungen hinzugezogen werden können, wird mit einfacher Mehrheit festgelegt. Insoweit besteht zudem aus haushalterischen Gründen das Erfordernis einer Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- b) Diese Ergänzung des § 16 ermöglicht es den Ausschüssen, bei geeigneten Gegenständen in einen Austausch mit Sachverständigen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu treten. Neben der Informationserlangung soll auch ein Gespräch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander ermöglicht werden. Durch einen offenen Austausch auch mit Vertreterinnen und Vertretern betroffener Interessen soll gewährleistet werden, dass sich die Ausschüsse bei ihrer Meinungsbildung auf eine möglichst umfassende Informationsgrundlage stützen können. Dabei kommt dem Erfahrungswissen

und den Sichtweisen Betroffener eine besondere Bedeutung zu. Diese Fachgespräche dienen der Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Ausschüsse, sie binden den Ausschuss nicht.

- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung in Absatz 7 Satz 3, die sich aus der Änderung von § 17 Absatz 2 ergibt.

Zu 7. (§ 17 Absatz 2 Satz 1)

Die Begründung zu § 10 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Ergänzung von Satz 2 erfolgt nicht, da dieser nicht die von § 353 b Absatz 2 Nr. 1 StGB vorausgesetzte Beschlussfassung vorsieht.

Zu 8. (§ 22 Absatz 1)

Die Ergänzung von Absatz 1 dient dem Zweck, eine missbräuchliche Vervielfachung von Fraktionsrechten unterbinden zu können, wenn die Bildung sogenannter Parallelfaktionen angestrebt wird. Dabei handelt es sich um Fraktionen, die sich aus Abgeordneten einer Parteizugehörigkeit zusammensetzen, die derjenigen der Abgeordneten einer bereits bestehenden Fraktion entspricht. Die Bildung einer Parallelfraktion im Konsens der beteiligten Abgeordneten wird als Fraktionsmehrung bezeichnet. Erfolgt sie im Dissens, ist von einer Fraktionsspaltung die Rede.

Eine Fraktionsmehrung ist als unzulässig anzusehen. Der mit der Nichtanerkennung verbundene Eingriff in die vom freien Mandat der Abgeordneten umfassten Chance und Kompetenz, eine Fraktion zu gründen (Assoziationsfreiheit), ist gerechtfertigt, da damit eine missbräuchliche Vervielfachung von Fraktionsrechten unterbunden wird. Diesbezüglich ist insbesondere an Geld- und Sachleistungen (§ 6 FraktionsG), die Zusammensetzung der parlamentarischen Gremien einschließlich der Frage des Vorsitzes (§§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 13 GO-LT), die Zuerkennung von Redezeiten (§§ 56 Abs. 2, 4 und 7 sowie 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GO-LT) und die in der Geschäftsordnung geregelten „Zwei-Fraktionen-Rechte“ zu denken. Bei Letzteren handelt es sich um folgende Regelungen, die ein Quorum von achtzehn Abgeordneten *oder zwei Fraktionen* enthalten: § 3 Abs. 1 Satz 2 (Widerspruch gegen Beschluss über abweichendes Verfahren zur Wahl der Vizepräsidenten), § 27 Abs. 1 Satz 2 (Widerspruch gegen Abkürzung der Frist für zweite Lesung), § 27 Abs. 2 Satz 2 (Widerspruch gegen unterbleibende Einzelverlesung im Rahmen der zweiten Lesung), § 34 Abs. 1 Satz 1 (Misstrauensantrag), § 46 Abs. 2 (Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung), § 49 Abs. 1 Satz 2 (Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit), § 63 Abs. 2 Satz 1 (namentliche Abstimmung), § 63 Abs. 3 Satz 3 (Widerspruch gegen Ausnahme vom Grundsatz der geheimen Abstimmung bei Wahlen) sowie § 76 Abs. 2 Satz 1 (Erledigung der Landtagsbeschlüsse) GO-LT.

Eine Fraktionsspaltung erfordert eine differenziertere Betrachtung, da in diesem Fall missbräuchliche Motive grundsätzlich entfallen dürften. Angesichts der auch mit ihr

verbundenen Verschiebung der Machtverhältnisse im parlamentarischen Wettbewerb dürfte eine Fraktionsspaltung jedoch nur dann zulässig sein, wenn sie auf einem offenkundigen, tiefgreifenden und umfassenden politischen Dissens beruht. Um vor diesem Hintergrund eine Entscheidung des Landtages unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Sachverhalts zu ermöglichen und dem hohen Stellenwert der Assoziationsfreiheit Rechnung zu tragen, wird anstelle eines pauschalen Verbots die Bildung von Parallelfractionen - gleichlaufend mit § 22 Absatz 1 Satz 2 - unter den Vorbehalt einer Zustimmung des Landtages gestellt.

Zu 9. (§ 23)

Um eine möglichst rasche Zuleitung von Dokumenten zu gewährleisten und den nicht unerheblichen Papierbedarf aus Gründen des Umweltschutzes zu senken, soll die Übermittlung von Drucksachen und Umdrucken auf elektronischem Weg zum Regelfall werden. Der Landtag betreibt ab Juli 2017 ein Informationssystem für die Abgeordneten, auf welches diese unmittelbaren Zugriff erhalten. Es handelt sich um ein Web-Angebot des Landtages, das es den Abgeordneten ermöglichen soll, ihre Arbeitsabläufe zu optimieren, indem sie grundsätzlich zu jeder Zeit und von jedem Ort aus auf parlamentarische Beratungsunterlagen und zusätzliche, für die Ausübung des Mandats nützliche Informationen zugreifen können. Das System ist so konzipiert, dass die Abgeordneten fortlaufend mit (aktuellen) Dokumenten (z. B. Drucksachen, Umdrucke, Tagesordnungen, Protokolle, Sitzungs- und Terminkalender) versorgt werden, die sie für ihre Sitzungsvorbereitung benötigen. Durch Einrichtung spezifischer Abonnements können sich die Abgeordneten passgenau informieren lassen. Das Angebot umfasst neben öffentlichen auch nichtöffentliche Dokumente. Eine zusätzliche Verteilung in Papierform bleibt weiterhin möglich. Die Ausgestaltung der Verteilung im Einzelnen wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geregelt.

Zu 10. (§ 31)

- a) Die bisherige parlamentarische Praxis der Behandlung von Alternativanträgen als selbständige Anträge wird ausdrücklich geregelt. Im Übrigen soll durch die Einverständnisregelung verhindert werden, dass Fraktionen gegen ihren eigenen (Haupt-)Antrag stimmen müssen, wenn sie diesen nicht in der durch die Mehrheit geänderten Fassung mitzutragen bereit sind. Anderes gilt nur bei Gesetzentwürfen.

- b) und c) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 11. (§ 32)

Übergeordnetes Ziel beider Änderungen ist es, die Durchführung der Aktuellen Stunde - auch unter Einbeziehung der von der Landesregierung in Anspruch genommenen Redezeit - im Rahmen der in Absatz 7 Satz 1 enthaltenen zeitlichen

Begrenzung von einer Zeitstunde (bei zwei Anträgen eineinhalb Zeitstunden) zu ermöglichen.

- a) In Anlehnung an die Regelungen zur Dauer der Rede in § 56 wird die für die Mitglieder der Landesregierung in Absatz 7 Satz 3 vorgesehene Redezeit daher von 30 auf zehn Minuten reduziert.
- b) Im Interesse einer erhöhten Flexibilität wird in Absatz 8 - in Anlehnung an § 56 Absatz 2 Satz 4 - die Möglichkeit geschaffen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Redezeiten verlängert, wenn dies erforderlich erscheint. Diese Einschätzung liegt im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Regelung entspricht dem Wunsch der Fraktionen, zu bestimmten Themen einen über fünf Minuten hinausgehenden Redebeitrag leisten zu können. Gleichzeitig ermöglicht dies der Präsidentin oder dem Präsidenten, auf die Einhaltung des zeitlichen Rahmens von insgesamt einer Zeitstunde (bei zwei Anträgen eineinhalb Zeitstunden) hinzuwirken.

Zu 12. (§ 38 Absatz 2 Satz 2)

Der bisher vorgesehene Beantwortungszeitraum für Große Anfragen von einem Monat hat sich in der Praxis regelmäßig als zu kurz erwiesen und wird daher auf drei Monate verlängert.

Zu 13. (§ 56 Absatz 4)

- a) Mit Blick auf den begrenzten zeitlichen Rahmen von Plenartagungen und im Interesse einer verstärkten thematischen Fokussierung wird festgelegt, dass der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Beratungsdauer vorsehen soll, dass zu Anträgen insgesamt nur eine Aussprache stattfindet. Dies bedeutet z. B., dass bei der zweiten Plenarberatung eines Antrags keine Aussprache stattfinden sollte, wenn eine solche bereits im Rahmen der ersten Beratung stattgefunden hat.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich mindestens zwei Fraktionen für eine zweite Plenardebatte zu einem Antrag aussprechen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine weitere Aussprache im konkreten Fall - beispielsweise aufgrund einer nicht unerheblichen Fortentwicklung des dem Antrag zu Grunde liegenden Sachverhalts - angezeigt erscheinen kann. Das Quorum von mindestens zwei Fraktionen soll gewährleisten, dass die strukturelle Grundentscheidung, dass zu Anträgen insgesamt nur eine Aussprache stattfinden soll, nicht von einer einzelnen Fraktion unterlaufen wird.

Der Regelung des § 31 Absatz 5 entsprechend werden Anträge, die Gesetzentwürfe oder Haushaltsvorlagen enthalten, von dieser Regelung ausgenommen.

Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Grundlage für die Beschlussfassung im Plenum über den Tagungsablauf. Unberührt bleibt in diesem Zusammenhang § 50 Absatz 3, wonach die Präsidentin oder der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen hat. Aus dieser Regelung folgt grundsätzlich, dass ein redewilliges Mitglied des Landtages zumindest einen Kurzbeitrag gemäß § 56 Absatz 4 Satz 4 leisten kann, sofern es im Rahmen der Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Festlegung der Beratungszeiten nicht zugestimmt hat, dass für den betreffenden Tagesordnungspunkt keine Redezeiten vorgesehen sind.

- b) Die Einfügung des neuen Satzes 2 (siehe a) erfordert eine Anpassung des Satzanschlusses im bisherigen Satz 2, der zu Satz 3 wird.

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW